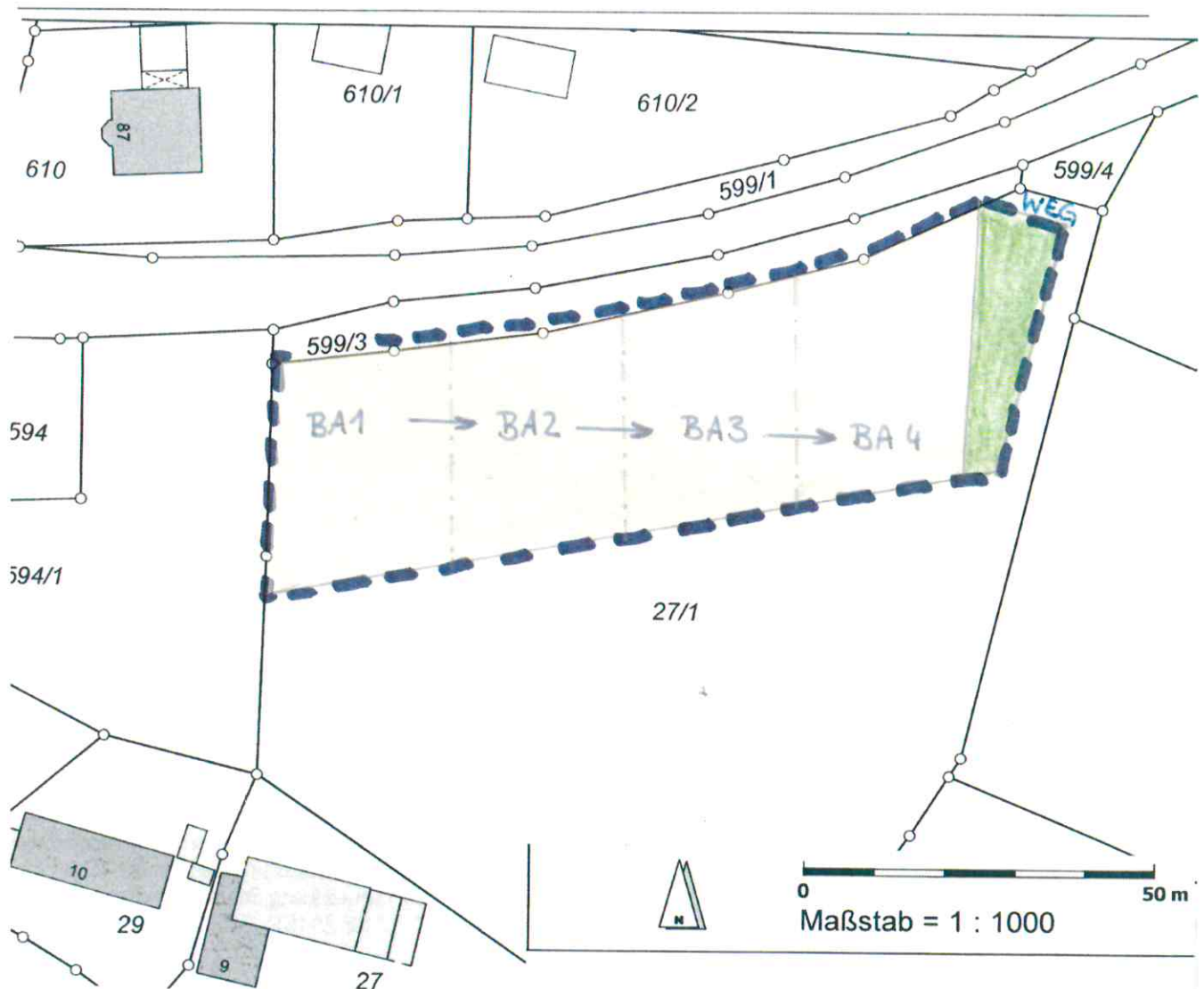


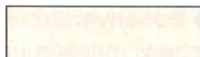


Ortsabrundungssatzung

Drosendorf – Ost

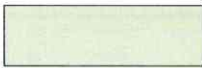


WA offene Bauweise	U + E + D max. 0,75 m Kniestock
GRZ 0,35	GFZ 0,5
Dachform: SD DN: 30 – 42°	Dacheindeckung: naturrote, schwarze/anthrazite oder rotbraune Tondachziegel bzw. Betondachsteine

<p>Geltungsbereich</p> <p> Grenze des Geltungsbereiches der Satzung gem. § 34 (4) Satz 1, Nr. 3</p> <p> vorgeschlagene Grundstücksgrenze</p>	<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und §§ 1 bis 11 BauNVO)</p> <p> WA</p> <p>Nur Einzelhäuser zulässig (mit max. 1 Wohnung + 1 Einliegerwohnung)</p>
---	--

Grünflächen

(naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



400 m²

Pflanzung von Feldgehölzen mit Heckensträucher als Abgrenzung an die östliche Grenze des zur Bebauung vorgesehene Gebiet

Restfläche:



2014 wurde auf dem Grundstück Fl.Nr. 367 Gemarkung Stechendorf Ausgleichsflächen als Streuobstwiese und Wildackerfläche mit Hecken und Felsgehölzen angelegt. Als Kompensationsfläche für das Bebauungsgebiet „Weiher Hu 1“ werden 3.200 m² der vorhandenen und angelegten 3.675 m² benötigt. Somit wird die noch benötigte Fläche auf der Fl.Nr. 367 Gemarkung Stechendorf nachgewiesen (Anlage der Ausgleichsfläche: 2014 – Verzinsung pro Jahr: 360 m² für 2015).

Denkmalpflege:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeit befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke

1. Der Stadtrat Hollfeld hat in der Sitzung vom 19.01.2016 beschlossen, für Drosendorf Ost eine Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren zu erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 18.01.2016 hat mit Schreiben vom 02.02.2016 bis 18.03.2016 stattgefunden.
3. Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung Drosendorf Ost in der Fassung vom 18.01.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.02.2016 bis 18.03.2016 öffentlich ausgelegt.
4. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 12.04.2016 in der Sitzung des Gemeinderates behandelt.
5. Die Stadt Hollfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom 12.04.2016 die Ortsabrundungssatzung „Drosendorf-Ost“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.01.2016 als Satzung beschlossen.

Hollfeld, den 13.04.2016

(Siegel)

Barwisch
Erste Bürgermeisterin



6. Der Satzungsbeschluss zur Ortsabrundungssatzung „Drosendorf-Ost“ wurde am 28.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die o.a. Satzung ist damit in Kraft getreten. Die Ortsabrundungssatzung „Drosendorf-Ost“ mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Hollfeld zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Hollfeld, den 28.04.2016

(Siegel)

Barwisch
Erste Bürgermeisterin

